



**Einladung**  
zu den  
**Gemeindeversammlungen**

---

- Politische Gemeinde
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

auf **Dienstag, 28. November 2017, 20.00 Uhr,**

im Gemeindesaal, Flaachtalstrasse 5, 8458 Dorf

Dorf, 26. Oktober 2017

Die Gemeindekanzlei

# TRAKTANDEN

## **20.00 Uhr**                      **Politische Gemeinde**

- Begrüssung der Jungbürger
1. Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Dorf und Festsetzung des Steuerfusses von 41 %; Genehmigung
  2. Gemeindefinanzen – HRM2, Eingangsbilanz  
Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (Restatement); Genehmigung
  3. Erlass Übergangsbestimmung Gebührenverordnung; Genehmigung
  4. Bauabrechnung Ersatz Reservoirableitung Berg / Sanierung Bergbuckstrasse, Genehmigung
  5. Totalrevision Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde; Vorberatung und Genehmigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 4. März 2018
  6. Zweckverband Feuerwehr Flaachtal  
Totalrevision Statuten; Vorberatung und Genehmigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 4. März 2018
  7. Zweckverband Kläranlageverband Flaachtal  
Totalrevision Statuten; Vorberatung und Genehmigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 4. März 2018
  8. Allfällige Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes  
Mitteilungen

## **anschliessend**                      **Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde**

1. Genehmigung des Voranschlag 2018 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf und Festsetzung des Steuerfusses auf 14 %
2. Allfällige Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes  
Mitteilungen

\*\*\*\*\*

Die Stimmberechtigten werden hiermit auf § 51 des Gemeindegesetzes vom 23. September 1984 aufmerksam gemacht:

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse in der Gemeindeversammlung eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu stellen. Sie muss von der Gemeindevorsteherschaft sofort beantwortet werden.

Solche Anfragen sind spätestens **zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung** der Gemeindevorsteherschaft **schriftlich** und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

In der Gemeindeversammlung selbst findet eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort der Gemeindevorsteherschaft nicht statt.

Die Akten und das Stimmregister liegen ab Montag, 6. November 2017, während der ordentlichen Öffnungszeit in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Die einladenden Behörden:

**GEMEINDERAT DORF**  
**REF. KIRCHENPFLEGE DORF**

## 1. **Genehmigung des Voranschlages 2018 und Festsetzung des Steuerfusses auf 41 %**

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

Genehmigung des Voranschlages 2018 der Politischen Gemeinde Dorf und Festsetzung des Steuerfusses von 41 %.

### Weisung

Der Voranschlag 2018 weist bei einem Aufwand der Laufenden Rechnung von CHF 2'622'872.00 und einem Ertrag ohne ordentliche Steuern von CHF 1'847'741.00 einen zu deckenden Aufwandüberschuss von CHF 775'131.00 (Vorjahr CHF 965'344.00) aus. Zur Deckung des Finanzbedarfs ist bei einem mutmasslichen einfachen Gemeindesteuer-ertrag von CHF 1'420'000.00 (Vorjahr CHF 1'350'000.00) ein Steuerfuss von 41 Prozent notwendig. Der Aufwandüberschuss von CHF 192'931.00 wird dem Eigenkapital belastet.

Aufgrund der Vorschriften über die Abschreibung des Verwaltungsvermögens betragen die ordentlichen Abschreibungen CHF 368'000.00.

Die Laufende Rechnung hält sich weitgehend an den Rahmen früherer Jahre. Einige wesentlichen Änderungen zum Vorjahr werden wie folgt begründet:

Bei der Exekutive ist bei den Dienstleistungen Dritter mit weniger Sitzungen mit der Swissplan zu rechnen, d.h. der Aufwand wird kleiner. Auch findet im nächsten Jahr kein Funktionärsausflug mehr statt. Hingegen werden die Dienstleistungen Dritter bei der Gemeindeverwaltung infolge der Einführungskosten HRM2 sowie der höheren Bauplanungskosten wieder höher als im vergangenen Jahr. Der bauliche Unterhalt der Verwaltungsliegenschaften wird dafür wieder geringer. Bei der Pflegefinanzierung (Langzeitpflege) rechnet man nun wiederum mit zwei Fällen wie im Jahr 2016 (für das Jahr 2017 wurde hier zu viel budgetiert). Hingegen wurden bei den Ergänzungsleistungen für Betagte infolge neuer Fälle wesentlich höhere Beiträge budgetiert. Dafür konnte bei den Ergänzungsleistungen für Invalide etwas weniger eingesetzt werden. Auch bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe mit Wohnsitz in der Gemeinde wurde infolge eines Wegzugs weniger budgetiert. Hingegen wurde bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe Ausländer mit Kostenersatz durch den Kanton ein viel grösserer Beitrag eingesetzt. Diese Rückerstattung konnte hingegen im Konto 580.4366 berücksichtigt werden. Bei den Gemeindestrassen wurde infolge der nötigen Belagsarbeiten ein wesentlicher höherer Betrag als im Vorjahr veranschlagt. Beim Wasserwerk, Unterhalt Liegenschaften sowie auch beim Friedhofunterhalt konnte dafür weniger budgetiert werden.

Bei der Investitionsrechnung sind folgende Positionen aufgeführt: Das Beratungshonorar der Strategie Altersheim (CHF 36'000.00), Unterhalt Gemeindestrassen (CHF 140'000.00), neue Wasseruhren (CHF 27'000.00), Sanierungsanteil GWV Thurtal-Andelfingen (CHF 20'000.00) sowie neue Grabkammern (CHF 70'000.00), Total CHF 293'000.00.

Demgegenüber stehen Einnahmen von Total CHF 20'000.00 (Gebühren Wasser/Abwasser). Die Nettoinvestitionen betragen somit CHF 273'000.00.

Die Politische Gemeinde kann ihren Verpflichtungen mit der Beibehaltung des Steuerfusses von 41 % nachkommen. Die Schulgemeinde Flaachtal rechnet weiterhin mit einem Steuerfuss von 68 %.

Der Gesamtsteuerfuss beträgt somit 109 % (gleich wie im Vorjahr).

Die detaillierten Zahlen können beiliegendem Auszug entnommen werden. Der Voranschlag 2018 kann auf der Gemeindekanzlei ab 6. November 2017 eingesehen werden.

### **Annahmeempfehlung**

Der Gemeinderat hat am 2. Oktober 2017 mit Beschluss Nr. 116 den Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde und die Festsetzung eines Steuerfusses von 41 % genehmigt und beantragt der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017, den Voranschlag 2018 und den Steuerfuss von 41 % ebenfalls zu genehmigen.

\*\*\*\*\*

## **2. Gemeindefinanzen – HRM2, Eingangsbilanz Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (Restatement)**

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

Beim Übergang auf das Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 Gemeindegesetz verzichtet.

### Weisung

#### *Ausgangslage*

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten.

Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden. Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

#### *Neubewertung des Verwaltungsvermögens*

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

#### *Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens*

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum jetzigen Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

### *Erwägungen*

Das Nettovermögen der Gemeinde Dorf beträgt derzeit ca. 1,6 Mio. Franken. Daran wird sich bei beiden Varianten nichts ändern. Auch die Selbstfinanzierung (Cash Flow) und die Höhe der verzinslichen Schulden werden dadurch nicht beeinflusst. Der einzige Effekt einer Neubewertung wäre die buchhalterische Aufwertung des Verwaltungsvermögens und eine entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals bzw. der Spezialfinanzierungen (Gebührenhaushalte). Gemäß Berechnungen des Finanzberatungsbüros swissplan.ch dürfte diese Aufwertung im Steuerhaushalt 1 Mio. Franken betragen, was einer Erhöhung des Verwaltungsvermögens um rund 60% entspricht. Das mutmaßliche Verwaltungsvermögen im Steuerhaushalt liegt gemäß Finanzplanung per Ende 2018 (Jahr vor der Einführung von HRM2) bei 2,1 Mio. Franken, das Eigenkapital dürfte 3,9 Mio. Franken betragen. Mit einer Neubewertung würden sowohl Verwaltungsvermögen als auch Eigenkapital um rund 1 Mio. Franken zunehmen. Das Nettovermögen, die wichtigste Bilanzkennzahl zur Beurteilung eines öffentlichen Finanzhaushaltes, ändert durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens nicht.

### *Variante mit Neubewertung des Verwaltungsvermögens*

Mit dieser Variante würde die Systemänderung bei den Abschreibungen konsequent und betriebswirtschaftlich korrekt umgesetzt: Das Verwaltungsvermögen und das Eigenkapital hätten den Bestand, der sich ergeben hätte, wenn das HRM2 schon 1986 eingeführt worden wäre. Der Kanton nennt als Vorteil, dass sich mit dieser Variante die Abschreibungsquote in vielen Gemeinden stabiler verhält und näher am heutigen Wert gemäß bisheriger Rechnungslegung liegt. Dies trifft jedoch für die Gemeinde Dorf nicht zu: Die Neubewertung hätte einen minimalen Anstieg der Abschreibungsquote auf 0,2 Mio. Franken pro Jahr zur Folge, was ungefähr der Abschreibung der degressiven Abschreibungsquote im Jahr 2018 gemäß bisheriger Rechnungslegung entspricht.

Ausserdem ist es zweifelhaft, ob eine Aufwertung von Anlagen für die öffentliche Aufgabenerfüllung (Strassen, Leitungsnetz, öffentliche Gebäude, Friedhof, etc.) Sinn macht, für die kein oder nur ein beschränkter Markt besteht. Ein Verkauf dieser Vermögensteile ist nicht möglich, da sie zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben notwendig sind. Auch würden Werte wieder aktiviert, die mit Steuergeldern bereits abgeschrieben wurden und damit nochmals – erneut mit Steuergeldern – und zum zweiten Mal abgeschrieben werden müssten. Früher getätigte zusätzliche Abschreibungen, die von der Gemeindeversammlung bewilligt wurden, werden so rückgängig gemacht. Nicht zuletzt könnte eine massive Erhöhung des Eigenkapitals dazu verleiten, Mehrausgaben und/oder Steuersenkungen zu beschließen, dies obwohl sich der Zustand des Gemeindehaushaltes bezüglich Liquidität und Verschuldung nicht verändert.

### *Variante ohne Neubewertung des Verwaltungsvermögens*

Ein Systemwechsel ohne Neubewertung bzw. Aufwertung ist aus Sicht des Gemeinderates einfacher nachvollziehbar: Die Eingangsbilanz des HRM2 entspricht der Schlussbilanz des HRM1 und die Restwerte werden über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Früher getätigte Abschreibungen werden nicht rückgängig gemacht, eine Mehrfachabschreibung gleicher Anlagenteile ist damit ausgeschlossen. Die Variante ohne Neubewertung führt gemäß Berechnungen des Finanzberatungsbüros swissplan.ch ab Einführung des HRM2 zu einer Minderbelastung bei den Abschreibungen von ca. 0,1 Mio. Franken, was ungefähr einer Halbierung der Abschreibungsquote von 2018 entspricht. Damit sind tiefere Defizite zu erwarten. Aufgrund der ohnehin knappen Aussichten in der Laufenden Rechnung wird nicht davon ausgegangen, dass durch den Rückgang der Abschreibungsquote Ertragsüberschüsse resultieren werden.

### **Annahmeempfehlung**

Der Gemeinderat hat am 2. Oktober 2017 mit Beschluss Nr. 117 beschlossen, der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017 zu beantragen, aufgrund der vorstehenden Ausführungen, keine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vorzunehmen und auf ein umfassendes Restatement-Verfahren zu verzichten. Insbesondere ist für den Gemeinderat nicht nachvollziehbar, dass bereits mit Steuergeldern abgeschriebene Werte erneut aktiviert

und abgeschrieben sowie zusätzliche Abschreibungen wieder eingebracht werden sollen. Die rein buchhalterische Aufwertung und die Erhöhung des Eigenkapitals um rund 1 Mio. Franken würden das heute schon große Eigenkapital noch mehr erhöhen.

\*\*\*\*\*

### **3. Erlass Übergangsbestimmung Gebührenverordnung; Genehmigung**

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat hat am 23. Oktober 2017 mit Beschluss Nr. 124 beschlossen, den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Dorf, d.h. der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017, zu beantragen, die kantonalen Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681), als Übergangsbestimmung bis spätestens am 31. Dezember 2020, für die Erhebung der Gebühren als Gemeindeerlass zu genehmigen.

#### Weisung

Mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes und mit der damit verbundenen Aufhebung der Bestimmung von § 63 des bisherigen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 und folge dessen der Aufhebung der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681) per 31. Dezember 2017, müssen die Gebühren in einem Erlass auf Stufe Legislative (Gemeindeversammlung) geregelt werden. Übergeordnete Rechtssätze werden als Gemeindeerlass bezeichnet. Die Exekutive setzt die einzelnen Gebührenhöhen sodann basierend auf den Grundlagen der Gebührenverordnung im Behördenerlass, dem Gebührentarif, fest.

Damit keine Lücke in der Rechtsgrundlage entsteht, müssen die Gebühren in einem Gemeindeerlass (Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe) bis spätestens 31. Dezember 2017 festgehalten werden. Aus zeitlichen Gründen ist die sorgfältige Aufarbeitung der Gebührenverordnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Deshalb beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017, als Übergangsbestimmung bis spätestens am 31. Dezember 2020, die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681) weiterhin als verbindlich zu erklären und die Gebühren aufgrund dessen Rahmengrundlagen und der bisherigen Gebührentarife der Gemeinde Dorf zu erheben.

Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681) kann auf der Homepage und auf der Gemeindekanzlei ab 6. November 2017 eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Unterlagen auch zugeschickt.

#### **Annahmeempfehlung**

Der Gemeinderat hat am 23. Oktober 2017 mit Beschluss Nr. 124 beschlossen, den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Dorf an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017 zu beantragen, die kantonalen Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681), als Übergangsbestimmung bis spätestens am 31. Dezember 2020, für die Erhebung der Gebühren als Gemeindeerlass zu genehmigen.

\*\*\*\*\*

#### **4. Bauabrechnung Ersatz Reservoirableitung Berg / Sanierung Bergbuckstrasse; Genehmigung**

##### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

Genehmigung der Bauabrechnung des Ingenieurbüros Bachmann Stegemann + Partner AG, Andelfingen, bezüglich dem Ersatz der Reservoirableitung Berg und der Sanierung der Bergbuckstrasse mit einem Gesamttotal von CHF 452'056.15 (inkl. MwSt.), mit einer Kreditunterschreitung von total CHF 84'943.85.

##### Weisung

Mit Beschluss Nr. 2-2015 hat die Gemeindeversammlung am 29. Mai 2015 das Bauprojekt des Ingenieurbüros Bachmann Stegemann + Partner, Andelfingen, für den Ersatz der Reservoirleitung Berg sowie die Sanierung der Bergbuckstrasse genehmigt. Der erforderliche Bruttokredit von CHF 537'000.-- wurde zu Lasten der Investitionsrechnung 2015 genehmigt (im Voranschlag 2015 wurde vorgängig nur ein Betrag von CHF 485'000.-- budgetiert).

Es liegt nun die Bauabrechnung des Ingenieurbüros Bachmann Stegemann + Partner AG, Andelfingen, zur Abnahme vor.

Gemäss der Bauabrechnung und den Kontoblättern der Gemeindegutsverwalterin schliesst das Konto 620.5010.07 (Strassen) mit CHF 260'104.65, das Konto 701.5010.07 (Wasser) mit CHF 173'555.10 sowie das Konto 710.5010.07 mit CHF 4'500.--. Dazu kommen noch Mehrwertsteuern im Gesamttotal von CHF 13'896.40.

Die Gesamtkosten betragen CHF 452'056.15. Der Bruttokredit von CHF 537'000.-- wurde somit um CHF 84'943.85 unterschritten.

##### **Annahmempfehlung**

Der Gemeinderat hat am 2. Oktober 2017 mit Beschluss Nr. 120 die Bauabrechnung des Ingenieurbüros Bachmann Stegemann und Partner, AG, Andelfingen, bezüglich dem Ersatz der Reservoirableitung Berg und der Sanierung der Bergbuckstrasse mit einem Gesamttotal von CHF 452'056.15 (inkl. MwSt.), mit einer Kreditunterschreitung von total CHF 84'943.85, zuhanden der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017 genehmigt und beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Bauabrechnung ebenfalls zu genehmigen.

\*\*\*\*\*

#### **5. Totalrevision Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde; Vorberatung und Genehmigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 4. März 2018**

##### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

Genehmigung des Entwurfs für eine Totalrevision der Gemeindeordnung vom 23. Oktober 2017 zuhanden der Urnenabstimmung vom 4. März 2018.



## Weisung

Die Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes im Kanton Zürich per 1. Januar 2018 bringt diverse Änderungen für die Gemeinden mit sich. Deshalb muss die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 9. Januar 2001 totalrevidiert werden.

Mit Beschluss Nr. 71 vom 10 Juli 2017 hat der Gemeinderat den Entwurf für eine totalrevidierte Gemeindeordnung für die Vernehmlassung durch die Rechnungsprüfungskommission und interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie zur Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt freigegeben.

### *Vorprüfung Gemeindeamt*

Der Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes datiert vom 7. August 2017. Neben einigen formellen Bemerkungen hatte das Amt unter anderem folgende inhaltliche Bemerkungen.

- Das Amt hält fest, dass § 40 Bst. B Gesetz über die Politischen Rechte, wie er ab 1. Januar 2018 in Kraft sein wird, vorsieht, dass die Mitglieder des Wahlbüros in der Gemeindeversammlung gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros an der Urne ist daher ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr zulässig. Dies wurde in der Gemeindeordnung so abgeändert.
- Bezüglich der Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung wurde eine neue Formulierung vorgeschlagen. Dies wurde so umgesetzt.
- Das Amt empfiehlt, die Grundzüge der Offenlegung der Interessenbindung in der Gemeindeordnung zu regeln. Die Empfehlung des Gemeindeamtes wurde übernommen.
- Bezüglich der Wahl- und Anstellungsbefugnisse Art. 24 konnte die „unterstellte Kommission“ ersatzlos gestrichen werden.
- Ferner wurde empfohlen, in der GO einen zusätzlichen Artikel bezüglich des mittelfristigen Ausgleichs einzufügen. Dieser Empfehlung wurde entsprochen (Artikel 4)

### *Rechnungskommission*

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Entwurf der Gemeindeordnung eingehend geprüft. Sie hat mit Datum vom 23. September 2017 eine Vernehmlassung eingereicht. Die entsprechenden Änderungsvorschläge und Ergänzungen wurden zum Teil umgesetzt.

### *Weitere Stellungnahme*

Während der Vernehmlassungsfrist ist keine Stellungnahme aus der Bevölkerung zum Entwurf einer neuen Gemeindeordnung eingegangen.

### Weiteres Vorgehen

Damit die Inkraftsetzung wie geplant am 1. Januar 2019 erfolgen kann, ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

Beurteilung Rechnungsprüfungskommission	November 2017
Vorberatende Gemeindeversammlung	28. November 2017
Urnenabstimmung	4. März 2018
Genehmigung Regierungsrat	Sommer-Herbst 2018
Inkraftsetzung	1. Januar 2019

Der Entwurf der der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dorf kann auf der Homepage und auf der Gemeindekanzlei ab 6. November 2017 eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Unterlagen auch zugeschickt.

## **Annahmeempfehlung**

Der Gemeinderat hat am 23. Oktober 2017 mit Beschluss Nr. 127 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde zuhanden der Urnenabstimmung vom 4. März 2018 genehmigt und beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Gemeindeordnung ebenfalls zuhanden der Urnenabstimmung zu genehmigen.

\*\*\*\*\*

## **6. Zweckverband Feuerwehr Flaachtal Totalrevision Statuten; Vorberatung und Genehmigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 4. März 2018**

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

Den Stimmberechtigten wird beantragt, die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr zuhanden der Urnenabstimmung vom 4. März 2018 zu genehmigen.

### Weisung

#### **Beleuchtender Bericht**

Zweckverbände sind Organisationen, in denen verschiedene Gemeinden gemeinsam eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Im Zweckverband Feuerwehr Flaachtal betreiben die Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken zusammen die Aufgabe des regionalen Feuerwehrs. Infolge der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 müssen auch die Statuten der Zweckverbände angepasst werden.

Am 3. Oktober 2017 hat die Feuerwehrkommission einen Entwurf für neue Statuten genehmigt. Der Gemeinderat sowie die Rechnungsprüfungskommission von Berg am Irchel haben dem Entwurf zugestimmt. Die Beschlussfassung zu den neuen Statuten findet am 4. März 2018 an der Urne statt. Aufgrund von Art. 14 Ziffer 7 der bestehenden Gemeindeordnung, werden alle Geschäfte, die einer Urnenabstimmung unterstehen, an der Gemeindeversammlung vorberaten.

Inhaltlich entspricht der Entwurf für die neuen Statuten grösstenteils den heutigen Statuten. Es wurden vor allem formale Anpassungen angebracht, die sich aus dem neuen Gemeindegesetz ergeben. In diesem Zusammenhang wird auch die Finanzierung des Zweckverbands neu geregelt. Infolge des neuen Gemeindegesetzes werden Zweckverbände vermögensfähig. Dies bedeutet u.a., dass der Zweckverband allfällige Investitionen selbst und nicht mehr über Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden finanzieren muss. Dadurch fallen die Abschreibungen der Investitionen neu beim Zweckverband an, bei den Gemeinden fallen sie weg. Neu ist die Bestimmung, dass beim Austritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband die Beteiligung dieser Gemeinde zu 50% in ein zinsloses Darlehen umgewandelt wird, das innert 5 Jahren zurückzuzahlen ist.

In Dorf ist gemäss Art. 7 Ziffer 3 der Gemeindeordnung eine vorberatende Gemeindeversammlung zu allen Urnengeschäften durchzuführen. Die vorberatende Gemeindeversammlung dient der Klärung von Fragen und in beschränktem Masse (eine Vorlage darf nicht so abgeändert werden, dass von einem anderen Gegenstand als dem angekündigten gesprochen werden muss) der Bereinigung einer Vorlage zu Handen der Urnenabstimmung. Das Antragsrecht der Versammlungsteilnehmer ist eingeschränkt (z.B. ist kein Rückweisungs- oder Ablehnungsantrag möglich) und es findet keine Schlussbestimmung über das Geschäft statt.

Das Gemeindeamt vertritt die Ansicht, dass vorliegend keine Änderungsanträge möglich sind, da die Vorlage das gesamte Verbandsgebiet und nicht eine einzelne Gemeinde betrifft. Eine Änderung einer einzelnen Gemeinde hätte zur Folge, dass das Geschäft nicht zur Urnenabstimmung gebracht werden könnte. Die vorberatende Gemeindeversammlung vom 28. November 2017 hat einzig die Möglichkeit, eine negative Abstimmungsempfehlung abzugeben.

### **Weiteres Vorgehen**

Damit die Inkraftsetzung wie geplant am 1. Januar 2019 erfolgen kann, ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

Urnenabstimmung	4. März 2018
Genehmigung Regierungsrat	Sommer-Herbst 2018
Inkraftsetzung	1. Januar 2019

Der vorliegende Entwurf der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr kann auf der Homepage und auf der Gemeindekanzlei ab 6. November 2017 eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Unterlagen auch zugeschickt.

### **Annahmeempfehlung**

Der Gemeinderat hat am 23. Oktober 2017 mit Beschluss Nr. 128 die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr zuhanden der Urnenabstimmung vom 4. März 2018 genehmigt und beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Gemeindeordnung ebenfalls zuhanden der Urnenabstimmung zu genehmigen.

\*\*\*\*\*

## **7. Zweckverband Kläranlageverband Flaachtal Totalrevision Statuten, Vorberatung und Genehmigung zuhanden Urnenabstimmung vom 4. März 2018**

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

Den Stimmberechtigten wird beantragt, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Kläranlageverband Flaachtal zuhanden der Urnenabstimmung vom 4. März 2018 zu gnehmigen.

### Weisung

#### **Beleuchtender Bericht**

Zweckverbände sind Organisationen, in denen verschiedene Gemeinden gemeinsam eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Im Zweckverband Kläranlageverband Flaachtal betreiben die Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken zusammen die Aufgabe einer regionalen Kläranlage. Infolge der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 müssen auch die Statuten der Zweckverbände angepasst werden.

Am 11. Oktober 2017 hat die Kläranlagekommission einen Entwurf für neue Statuten genehmigt. Der Gemeinderat sowie die Rechnungsprüfungskommission von Berg am Irchel haben dem Entwurf zugestimmt. Die Beschlussfassung zu den neuen Statuten findet am 4. März 2018 an der Urne statt. Aufgrund von Art. 14 Ziffer 7 der bestehenden Gemeindeordnung,

werden alle Geschäfte, die einer Urnenabstimmung unterstehen, an der Gemeindeversammlung vorberaten.

Inhaltlich entspricht der Entwurf für die neuen Statuten grösstenteils den heutigen Statuten. Es wurden vor allem formale Anpassungen angebracht, die sich aus dem neuen Gemeindegesetz ergeben. In diesem Zusammenhang wird auch die Finanzierung des Zweckverbands neu geregelt. Infolge des neuen Gemeindegesetzes werden Zweckverbände vermögensfähig. Dies bedeutet u.a., dass der Zweckverband allfällige Investitionen selbst und nicht mehr über Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden finanzieren muss. Dadurch fallen die Abschreibungen der Investitionen neu beim Zweckverband an, bei den Gemeinden fallen sie weg. Neu ist die Bestimmung, dass beim Austritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband die Beteiligung dieser Gemeinde zu 50% in ein zinsloses Darlehen umgewandelt wird, das innert 8 Jahren zurückzuzahlen ist.

In Dorf ist gemäss Art. 7 Ziffer 3 der Gemeindeordnung eine vorberatende Gemeindeversammlung zu allen Urnengeschäften durchzuführen. Die vorberatende Gemeindeversammlung dient der Klärung von Fragen und in beschränktem Masse (eine Vorlage darf nicht so abgeändert werden, dass von einem anderen Gegenstand als dem angekündigten gesprochen werden muss) der Bereinigung einer Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Das Antragsrecht der Versammlungsteilnehmer ist eingeschränkt (z.B. ist kein Rückweisungs- oder Ablehnungsantrag möglich) und es findet keine Schlussabstimmung über das Geschäft statt. Das Gemeindeamt vertritt die Ansicht, dass vorliegend keine Änderungsanträge möglich sind, da die Vorlage das gesamte Verbandsgebiet und nicht eine einzelne Gemeinde betrifft. Eine Änderung einer einzelnen Gemeinde hätte zur Folge, dass das Geschäft nicht zur Urnenabstimmung gebracht werden könnte. Die vorberatende Gemeindeversammlung vom 28. November 2017 hat einzig die Möglichkeit, eine negative Abstimmungsempfehlung abzugeben.

### **Weiteres Vorgehen**

Damit die Inkraftsetzung wie geplant am 1. Januar 2019 erfolgen kann, ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

Urnenabstimmung	4. März 2018
Genehmigung Regierungsrat	Sommer-Herbst 2018
Inkraftsetzung	1. Januar 2019

Der vorliegende Entwurf der Statuten des Zweckverbands Kläranlageverband kann auf der Homepage und auf der Gemeindekanzlei ab 6. November 2017 eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Unterlagen auch zugeschickt

### **Annahmeempfehlung**

Der Gemeinderat hat am 23. Oktober 2017 mit Beschluss Nr. 122 die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Kläranlageverband zuhanden der Urnenabstimmung genehmigt und beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Gemeindeordnung ebenfalls zuhanden der Urnenabstimmung zu genehmigen.